



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

An alle Helferkreise im
Landkreis Ebersberg

Ansprechpartner:
Alexander Feldmann
Tel.: 08092/823-508
Fax: 08092/823-9508
Mail: asyl@lra-ebe.de
Zimmer-Nr. 1.28
www.lra-ebe.de

Sie erreichen mich:
Montag – Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 – 17:00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, 12.05.2017

Information über Gebührenbescheide der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle (zGAST)

Sehr geehrte Helferinnen und Helfer,

im Moment erhalten viele anerkannte und arbeitende Asylbewerber Gebührenbescheide für die Unterkünfte von der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle (zGAST). Die Zentrale Gebührenabrechnungsstelle für Asylbewerber und Aussiedler ist eine Außenstelle der Regierung von Unterfranken und für den Freistaat Bayern hinsichtlich der Erhebung von Benutzungsgebühren wegen der Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen sowie anderer gewährter Sachleistungen zuständig (vgl. hierzu §§ 22 ff. DVAsyl).

Durch eine Gesetzesänderung zum 01.09.2016 wurde klargestellt, dass die zGAST auch für die Abrechnung in dezentralen Einrichtungen, die von den Landratsämtern in ganz Bayern betrieben werden, zuständig ist. Wir möchten anmerken, dass es sich hier **nicht** um eine Vereinbarung des Landratsamtes mit der Regierung von Oberbayern handelt.

Die Aufgabe der zGAST:

Von der Homepage der zGAST ist die Aufgabe wie folgt beschrieben: *Der Freistaat Bayern stellt den Asylsuchenden während ihres Asylverfahrens die Unterkunft, Haushaltsenergie und in einigen Unterkünften auch Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung. Sobald das Asylverfahren positiv abgeschlossen und die Bewohner ein Bleiberecht bekommen haben, aber weiterhin mangels verfügbaren Wohnraums in der Unterkunft wohnen bleiben, sind sie zur Entrichtung einer Unterkunftsgebühr und einer Gebühr für Haushaltsenergie bzw. ggfs. auch einer Gebühr für gewährte Verpflegung verpflichtet.*

Im Landkreis Ebersberg gibt es aktuell keine dezentrale Unterkunft in welcher die Verpflegung durch Sachleistung zur Verfügung gestellt wird. Für die Zeit als die Bewohner in der Traglufthalle in Pliening lebten wurde dies als Sachleistung zur Verfügung gestellt und in den meisten Fällen der Betrag hierfür einbehalten.

Die Höhe der Gebühren zur Nutzung der Unterkunft ist in § 23 DVAsyl gesetzlich festgelegt und beträgt

1. für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278 €
2. für Haushaltsangehörige 97 €

Öffnungszeiten des Landratsamtes:

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Bankverbindungen:

KSK München-Starnberg-Ebersberg
IBAN: DE83 7025 0150 0000 0003 98
BIC: BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11
BIC: GENODEF1ASG



Nach § 23 Abs. 2 DVAsyl kann die Gebühr um bis zu 50 % bei einer Unterbringung in Notquartieren gesenkt werden. Die Beurteilung, welche Unterkunft als Notquartier gilt und in welcher Höhe die Gebühr gesenkt wird, unterliegt hierbei jedoch der Regierung von Unterfranken.

Die Gebühr wird durch einen Bescheid festgelegt. Bezüglich des Verfahrens und der Abwicklung wenden Sie sich bitte direkt an die zGASt.

Bezahlung der Gebühren

Für Personen welche bereits ein Bleiberecht erhalten haben und Leistungen vom Jobcenter erhalten, können diese Gebühren im Rahmen der Kosten der Unterkunft vom Jobcenter übernommen werden. Hierzu muss der Bescheid umgehend nach Erhalt, besser bereits die Anhörung, an das Jobcenter übersandt werden.

Für Personen die eine Gebühr aufgrund der Erwerbstätigkeit bezahlen müssen und die Gebühr nicht in voller Höhe bezahlen können, ist die Vereinbarung einer Ratenzahlung möglich. Dies ist auch dem Schreiben der zGASt zu entnehmen.

Benutzung der Unterkünfte

Den Schreibern ist eine Information mit folgendem Text beigefügt:

„Da Sie nun nicht mehr dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der vom Freistaat Bayern untergebracht werden muss, angehören, ist ein weiterer Aufenthalt in der staatlichen Unterkunft nicht mehr erforderlich und auch nicht mehr zulässig. Sie werden daher gebeten, sich eine private Unterkunft zu besorgen.“

Hier wird die immer noch gültige Rechtslage erwähnt, wonach bleibeberechtigte Asylbewerber grundsätzlich die Unterkünfte verlassen müssen. Aufgabe des Freistaates Bayern ist die Unterbringung von Asylbewerbern, eine Zuständigkeit für eine Anschlussunterbringung nach positivem Abschluss des Asylverfahrens ist hieraus nicht abzuleiten. Bis auf weiteres gilt die Vereinbarung, dass dieser Personenkreis in der Unterkunft verbleiben kann, bis ein entsprechender Wohnraum gefunden wird. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Dauerlösung, über künftige Änderungen der Unterbringungssituation kann im Moment keine Aussage getroffen werden. Dies hängt auch mit der Situation im Asylbereich zusammen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Feldmann